



HEPATITIS C (HCV)- Was ist das?

Die Hepatitis C wird durch ein Virus übertragen. In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Durchseuchung der Bevölkerung bei etwa 0,4%.

Infektionsweg / Übertragung

Der Mensch ist für das HCV der einzig natürliche Wirt. Gesichert ist die Übertragung durch das Eindringen von Blut einer infizierten Person in die Blutbahn oder das Gewebe des Empfängers. Der sexuelle Übertragungsweg scheint für die Hepatitis C, im Gegensatz zur Hepatitis B, in Deutschland keinen sehr entscheidenden Anteil zu haben.

Krankheitsbild

Die Inkubationszeit (Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung) beträgt in der Regel 2 - 26 Wochen. Anfangssymptome etwa wie bei einem grippalen Infekt. Wegen der häufig fehlenden krankheitsspezifischen Symptome wird die Diagnose oft erst aufgrund einer routinemäßigen Bestimmung spezifischer Enzyme (Transaminasen) und der Hepatitis-C-Marker (Antikörpernachweis) gestellt. Bei etwa 25% der HCV-Infizierten entwickelt sich als Krankheitsbild eine akute Hepatitis, wobei die akute Phase der Erkrankung selbst dann zuerst recht mild verläuft. Die Gelbsucht (Ikterus) ist eher selten. Die Diagnose einer akuten, chronischen oder ausgeheilten abgelaufenen Hepatitis C kann nur durch die Labordiagnostik in Form des Nachweises von spezifischen Antikörpern, bzw. des Nachweises des HCV-Genoms gestellt werden. In 50 - 70% der Infektionen geht die Hepatitis C in eine chronische Verlaufsform über. Ein chronischer Verlauf ist dann anzunehmen, wenn ein Virusnachweis auch nach mehr als 6 Monaten noch gelingt. Die chronische Infektion verläuft meist mit den Zeichen von Müdigkeit, unspezifischen Oberbauchbeschwerden, verminderter Leistungsfähigkeit; andere klagen über Juckreiz und Gelenksbeschwerden. Bei 30% einer chronischen Hepatitis C entwickelt sich eine Leberzirrhose in einem Zeitablauf von etwa 20 - 30 Jahren. Patienten mit einer HCV-induzierten Zirrhose haben zusätzlich ein hohes Risiko, ein Leberzellcarcinom zu entwickeln.

Diagnostik

Elisa-Test. Der Antikörpernachweis gelingt meist 3 - 4 Wochen nach einer HCV-Infektion, manchmal auch erst nach einigen Monaten. Beim positiven Nachweis von HCV-Antikörpern werden dann zum Virusnachweis bestimmte Methoden (PCR) eingesetzt, sofern sich aus der Erhebung dieser Befunde therapeutische, bzw. prophylaktische Konsequenzen ergeben. Bei negativem Virusnachweis wird die Untersuchung im Abstand von 3 - 6 Monaten wiederholt. Lässt sich dann abermals kein HC-Virus nachweisen, gilt die Infektion auch bei weiterhin bestehendem positiven Antikörpernachweis als ausgeheilt.

Um die Entzündungsaktivität in der Leber z.B. vor einer Interferon-Therapie beurteilen zu können, ist eine Leberpunktion (Biopsie) angezeigt.

Prävention

Zur Zeit keine Schutzimpfung verfügbar. Anti-HCV-Antikörper bedeuten keinen Schutz. Nicht beantwortet werden kann z. Zt. die Frage, inwieweit eine ausgeheilte Hepatitis C eine bleibende Immunität hinterlässt. Eine Prophylaxe nach einer Exposition mit HCV ist bisher nicht bekannt. Die Hygieneregeln, wie sie zur Verhütung von HIV und Hepatitis B-Infektionen getroffen werden, sollten beachtet werden.

Therapie

Ein allgemeingültiges Behandlungsschema steht zurzeit nicht zur Verfügung. Derzeit gilt bei der Hepatitis C die Behandlung mit Interferon (IFN) alpha als etablierte Therapie dann, wenn HCV-Antikörper und Virus nachgewiesen werden können, also der Befund einer chronischen Hepatitis gesichert ist und keine Kontraindikationen (d.h. Gegenanzeigen) gegen die Verabreichung von Interferon bestehen. Bei der Hälfte der Patienten kommt es beim Absetzen der Medikation zu einer erneuten Aktivierung der Infektion (Rezidiv = Virusnachweis erneut positiv). Die IFN-Therapie führt bei ca. 15 - 20% der Patienten mit chronischer Hepatitis C zu einem längerfristigen Erfolg mit negativem Virusnachweis. Bei über der Hälfte der Interferon-behandelten Patienten treten Nebenwirkungen auf in Form von grippeähnlichen Symptomen wie Fieber, Kältegefühl, Schüttelfrost, Glieder-, Gelenk- u. Muskelschmerzen, Müdigkeit, Abgeschlagenheit, auch neurologische Störungen sind beobachtet worden sowie Verstimmungszustände.

Meldepflicht

Es besteht Meldepflicht nach §§ 6,7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das zuständige Gesundheitsamt.

Verhalten der HCV-Infizierten und –Nichtinfizierten

- Verwendung eines Kondoms beim Sexualverkehr
- Vermeidung des ungeschützten Kontakts anderer zu seinem Blut oder anderen Sekreten
- Blut- und Organspenden sind ausgeschlossen (nur bei Infizierten)
- **Zulassung nach einer Erkrankung an Hepatitis C in eine Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Kindergarten, Schule) kann erfolgen, sobald das Allgemeinbefinden den Besuch der Einrichtung wieder erlaubt; unabhängig davon, ob der Erreger zu diesem Zeitpunkt im Blut noch nachweisbar ist. Sinngemäß gilt dies auch für HCV-Träger (Carrier) unter den Beschäftigten oder den Kindern einer Einrichtung. Eine Ausnahme von dieser Regel stellen nur Personen mit ungewöhnlich aggressivem Verhalten (Beißen), einer Blutungsneigung oder einer Dermatitis dar. In diesen Fällen muss die Entscheidung über die Zulassung durch das Gesundheitsamt generell getroffen werden (Empfehlung des RKI Berlin Juli 1997).**
- Eine HCV-Infektion stellt keinen Grund für einen Schwangerschaftsabbruch dar.

Mit freundlicher Empfehlung

**Ihr Gesundheitsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg
Tel. : 06172/999-5800, -5810, -5841, -5842, -5843, -5845**